

1. Regelung der Beweislast bei Anfechtung von Rechtshandlungen.

I. Civilsenat. Ur. v. 29. Januar 1890. i. S. II. (Bekl.) w. W. (Kl.)
Rep. I. 328/89.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Die Klägerin hatte nach ihrer Behauptung gegen ihren Ehemann, mit welchem sie nicht in Gütergemeinschaft lebte, eine Forderung von 8000 M erworben und zur Sicherung dafür zwei Handfesten auf das Grundstück des Ehemannes verpfändet erhalten. Dieses Grundstück wurde auf Antrag des Beklagten wegen einer eingeklagten Forderung desselben im Wege der Zwangsvollstreckung verkauft. In diesem Verfahren meldete die Klägerin ihre Forderung an und erhob, nachdem das Amtsgericht Bremen, Abteilung Erb- und Handfestenamts, die Deponierung des für die angemeldete Forderung noch übrigen Betrages verfügt hatte, Klage auf Feststellung ihrer Forderung gegen den Ehemann und Verurteilung des Beklagten, in die Adjudikation der deponierten Gelder an sie zu willigen. In der Verhandlung vom 14. Februar 1889 bestritt der Beklagte die Forderung der Klägerin an ihren Ehemann und suchte die Verpfändung der beiden Handfesten auf Grund des Anfechtungsgesetzes vom 21. Juli 1879 §. 3 Nr. 1 bis 4 an.

Der erste Richter nahm an, daß nur Nr. 1, nicht aber Nr. 2. 3. 4 des §. 3 des Anfechtungsgesetzes zur Anwendung komme, und erkannte demnach auf einen Eid der Klägerin dahin, daß sie zur Zeit, als ihr Ehemann ihr die Handfesten verpfänden zu wollen erklärte, die

Absicht desselben, seine übrigen Gläubiger, insonderheit den Beklagten dadurch zu beschädigen, nicht gekannt habe. Für den Fall der Eidesleistung wurde nach dem Klageantrage erkannt, für den Fall der Eidesweigerung der Beklagte verurteilt, nach Verhältnis der beiden Forderungen die Verteilung zuzulassen. Auf Berufung des Beklagten fügte das Berufungsgericht noch den weiteren Eid für die Klägerin bei, daß es nicht wahr sei, daß die Zusage ihres Ehemannes, ihr die Handfesten versehen zu wollen, erst nach dem 14. Februar 1889 erfolgt sei.

Auf die vom Beklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgerichte zwar das Bestehen der Forderung anerkannt, allein betreffs des zweiten Klagegrundes das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

... „Was die Anfechtung der Verpfändung der Handfesten betrifft, so führt der Berufungsrichter zunächst aus, daß die Voraussetzungen des §. 2 des Anfechtungsgesetzes vorliegen, da die beiden Handfesten der einzige erhebliche Gegenstand waren, aus welchen der Beklagte Befriedigung für seine Forderung suchen konnte.

Es wird dann ausgeführt, die Anfechtungsgründe aus Nr. 3 und 4 des §. 3 des Anfechtungsgesetzes träfen nicht zu; dagegen würde Nr. 2 zutreffen, wenn die Zusage der Verpfändung innerhalb eines Jahres vor der Rechtshängigkeit des Anfechtungsanspruches stattgefunden habe. Die Rechtshängigkeit aber sei von Erhebung der Einrede im Termine am 14. Februar 1889 an zu datieren, nicht schon vom Bestreiten des Klägerischen Rechtes vor dem Erb- und Handfestenamte am 14. Dezember 1888 an. Es ist daher neben dem vom ersten Richter der Klägerin zuerkannten Eide auf den der Klägerin zugesprochenen Eid erkannt: es sei nicht wahr, daß die Zusage der Verpfändung der Handfesten nach dem 14. Februar 1889 erteilt sei.

Der Erörterung dieser Ausführungen ist folgendes vorauszuschicken.

„Anfechtbar sind Rechtshandlungen, welche der Schuldner in der dem anderen Teile bekannten Absicht, seine Gläubiger zu benachteiligen, vorgenommen hat“ (§. 3 Nr. 1 des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879).

Diese Absicht und diese Bekanntschaft hat nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Anfechtende zu beweisen. Im Falle des That-

bestandes der Nr. 2 des §. 3 a. a. O. wird beides vermutet; dem Anfechtungsgegner liegt der Beweis der Negative ob.

Dieser Beweis kann nur künstlich geführt werden. Von wesentlicher Bedeutung kann dabei der Nachweis werden, daß der Schuldner eine andere Absicht bei seinem Handeln gehabt habe; so z. B. die, daß er zur Vornahme der Handlung durch eine dem Anfechtungsgegner gegenüber bestehende Verpflichtung veranlaßt worden sei, namentlich daß die fragliche Rechtshandlung die Erfüllung eines wirklich abgeschlossenen Vertrages gewesen sei.

Allerdings genügt ein solcher Nachweis nicht in der Art, daß durch denselben jede Möglichkeit der Anfechtbarkeit grundsätzlich ausgeschlossen wäre. Trotz der Verbindlichkeit zur Erfüllung des Vertrages kann als Grund zur Vornahme der Rechtshandlung eine besondere fraudulose Absicht des Schuldners sich darstellen. Allein eine solche Absicht wird sich thatsächlich nur beim Vorhandensein besonderer Umstände als vorhanden annehmen lassen. Hat also der Anfechtungsgegner nach dieser Richtung keinen Beweis geführt, so wird ihm dies nur dann präjudizieren, wenn solche besondere Umstände vom Anfechtenden geltend gemacht werden oder deutlich vorliegen.

Im vorliegenden Falle sind solche Umstände vom Beklagten nicht geltend gemacht und ergeben sich auch sonst nicht aus den Verhandlungen. Im Berufungsurteile ist dies ausdrücklich festgestellt. Es handelt sich also nur um die Frage, ob zur Zeit, als der Ehemann W. das Pfand hingab, für ihn eine Verpflichtung dazu bestand, insbesondere um die von der Klägerin behauptete vorgängige Zusage einer solchen Hingabe, bezw. um die Zeit der Erteilung dieser Zusage; denn daß irgend einmal die Zusage erteilt worden sei, ist durch Anerkennung der Urkunden [3] und [4] vom Beklagten zugegeben und wird ohne Rechtsirrtum vom Berufungsrichter als bewiesen angenommen. Nur das Datum der Urkunde [3] ist bestritten.

Hiernach verteilt sich im vorliegenden Falle die Beweislast folgendermaßen:

a) Der Beklagte hat zu beweisen, daß die Pfandhingabe in das kritische Jahr (d. h., wie der Berufungsrichter mit Recht annimmt, in das von der Anfechtung im Termine am 14. Februar 1889 an zurückzuberechnende Jahr) gefallen ist, denn darauf beruht in Wahrheit der eine von ihm auf Nr. 2 des §. 3 a. a. O. gestützte Anfechtungs-

grund und die Klägerin hat dies bestritten. Die im preußischen Gesetze vom 26. April 1835 §. 8 enthaltene abweichende Bestimmung mag zweckmäßig gewesen sein (Cosack, Das Anfechtungsrecht §. 20 S. 104 Note 30), auf allgemeine Rechtsgrundsätze ist sie nicht zurückzuführen. Schon das preußische Gesetz vom 9. Mai 1855 hat sie nicht aufgenommen, und das Reichsanfechtungsgesetz kennt sie nicht. Infolge der freien Beweisstheorie wurde sie für überflüssig erachtet.

Wird der Beweis, daß die Pfandhingabe innerhalb der kritischen Zeit erfolgt ist, erbracht, so tritt die Vermutung der Nr. 2 des §. 3 ein; die Verpfändung gilt als in der auch der Klägerin bewußten bösgläubigen Absicht vorgenommen. Um diese Vermutung zu zerstören, hat

b) die Klägerin zu beweisen, daß eine Verpflichtung zur Pfandhingabe bestand, insbesondere, daß der Chemann W. ihr die Zusage der Pfandbestellung erteilt habe, und zwar die wirksame Zusage, also auch die unanfechtbare. Der Beweis, daß die Zusage des Pfandes nicht in das kritische Jahr gefallen ist, liegt also bei dieser Gestaltung des Falles der Klägerin ob. Wird dieser Beweis nicht erbracht, so bleibt die Vermutung der Nr. 2 a. a. D. bestehen, und dies führt zur Abweisung der Klage.

Dadurch, daß die Parteien und die Richter die Zusage und die Hingabe des Pfandes nicht auseinander gehalten haben, ist es dazu gekommen, daß auf den der Klägerin über die Zeit der Erteilung der Zusage zugeschobenen Eid erkannt und von der Leistung oder Nichtleistung dieses Eides und dieses Eides allein das Schicksal des auf die Nr. 2 a. a. D. gestützten Anfechtungsgrundes abhängig gemacht ist. Mit Recht fühlt sich der Beklagte durch diese Entscheidung verletzt. Nach derselben könnte es leicht kommen, daß, wenn zwar die tatsächliche Hingabe der Handfesten im kritischen Jahre, die Zusage der Hingabe aber schon vorher erfolgt war, die Klägerin sich zur Leistung des fraglichen Eides befugt erachtete und durch die Leistung die Anfechtung ausschloß.

Die Aufhebung des auf einer rechtsirrtümlichen Rechtsauffassung beruhenden Urteiles und die Zurückverweisung der Sache in die Berufungsinstanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf Grund der vorstehenden Ausführungen ist daher geboten.

Richtig ist dagegen betreffs des anderen, auf Nr. 1 des §. 3 gestützten Anfechtungsgrundes erkannt.

Der Beklagte behauptet, bei der Erteilung der Zusage der Verpfändung der Handfesten, wann diese auch erfolgt sein mag, habe der Schuldner W. die Absicht der Benachteiligung seiner Gläubiger und die Klägerin hiervon Kenntnis gehabt. Die Beweislast trifft hier den Beklagten als den Anfechtenden. Wird dieser Beweis erbracht, so ist damit auch bewiesen, daß bei der Pfandhingabe die fraudulose Absicht und die Kenntnis von derselben bestanden habe.“ . . .